

# Centralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

**Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

XLIII Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. März 1915.

Nr. 13.

<b>Inhalt:</b> Reichsvergesetz: Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung. . . . .	Seite 116
Bezgl. . . . .	116

## Ver sicher ungs we sen.

### Sch enntm achung.

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. März 1915 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die § 1234, § 1285 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

1. Personen, die in Betrieben oder im Dienste anderer als der unter § 1234 bezeichneten öffentlichen Verbände oder von Körperschaften beschäftigt sind,
  - a) wenn ihnen mindestens die im § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet worden, und wenn ihre Befreiung von dem Arbeitgeber beantragt ist,
  - b) wenn ferner für diese Personen die Arbeitgeber der Versicherungskasse für Beamte deutscher Privatbahnen angeschlossen sind, oder ihnen für diese Personen der Eintritt in der genannten Kasse noch gestattet wird;
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den in Nr. 1 bezeichneten Verbänden oder Körperschaften Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Fortsetzungsbeitrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Dienstaltersrentenversicherung (§ 1234) gewährleistet ist, wenn
  - a) ihre Befreiung von dem Arbeitgeber beantragt ist